



Satzung des Dorf- und Freizeitverein e.V.

vom 7.10.2002

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 29. Mai 1994 gegründete Verein führt den Namen Dorf- und Freizeitverein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21376 Putensen
- (3) Der Verein hat den Zweck, die dörfliche Gemeinschaft und den Gemeinsinn zu wecken, zu vertiefen und zu erweitern.
- (4) Der Verein soll bei dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- (5) Durch gesellige und sportliche Aktivitäten soll die Gesundheit und die Gemeinschaft gefördert werden.

§ 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine
eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig.
Sie, ist jährlich einmal einzuberufen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Wahlen bzw. Bestätigung
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes und Kassenwartes
 - d) Aufnahme und Bestätigung neuer Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - f) Satzungsänderungen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vereinsvorstand dies beschließt
 - b) mindestens 50% der Mitglieder des Vereins durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.
- (3) Das Einberufungsbegehren ist an den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu richten.
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch einfachen Brief, Telefax oder e-mail durch den Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen. Jedes Mitglied muß persönlich eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Vereinsvorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich als geschäftsführender Vorstand

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - aa) dem Vorsitzenden
 - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
 - ad) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - ae) dem Getränkewart und seinem Stellvertreter und ist Vorstand Im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Er leitet den Verein, Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen und die Einsetzung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss bei einfacher Mehrheit durch Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jeweils die Hälfte des Gesamtvorstandes ist auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Gewählt wird durch Stimmenabgabe. Wenn nicht widersprochen wird, ist die Wahl/ Wiederwahl auch durch Handzeichen oder Zuruf gestattet. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hälfte des Gesamtvorstandes für 1 Jahr, die andere Hälfte für 2 Jahre gewählt.

- a) Für 1 Jahr werden gewählt:
Der 1. stellvertretende Vorsitzende
Der stellvertretende Kassenwart
Der stellvertretende Schriftführer
Der stellvertretende Getränkewart
Der stellvertretende Kassenprüfer
- b) Für 2 Jahre werden gewählt:
Der Vorsitzende und alle Beisitzer
Der Schriftführer

§ 11 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Kostenersatz für die vom Verein beschlossenen Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit mindestens 90% der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Putensen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist, gemäß § 58 BGB jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle sind auf den nächstfolgenden Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen zu verlesen und zu genehmigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.